

Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest

Berlin W 50, Augsburger Straße 38

Zulassung zum Handel mit Kraftfahrzeugreifen

Berlin, den 13. Oktober 1938

Firma

Nikolaus Müller

Burgpreppach

(Mainfranken)

Hauptstr. 33/34

Zulassungs-Nr. B 50972

Gemäß § 7 Abs. 1 meiner Anordnung Nr. 42 vom 3. 1. 1938 (Regelung der Beschaffung, Verteilung, Lagerung, des Absatzes und des Verbrauchs von Kautschuk oder Kautschukwaren), Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 1 vom 3. 1. 1938, lasse ich Sie hiermit zum Handel mit ~~Kraftfahrzeugreifen zu~~ **Kraftrad- u. Kleinwagenreifen** zu.

Die Handelszulassung ist nach § 8 der bezeichneten Anordnung nicht übertragbar und endet:

- a) bei der Auflösung Ihrer Firma
- b) beim Verkauf Ihrer Firma
- c) bei ausdrücklichem Widerruf
- d) am 30. 9. 1939.

Ich behalte mir den Widerruf der Handelszulassung insbesondere für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die an diese Zulassung geknüpften Auflagen und Bedingungen vor.

Die Verlängerung der Handelszulassung ist gegebenenfalls spätestens bis zum 30. 6. 1939 bei der Überwachungsstelle unter Vorlage dieser Zulassung zu beantragen.

Durch diese Zulassung zum Handel mit Kraftfahrzeugreifen werden die Bestimmungen der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (RGBl. I, S. 1067 ff.) in der Fassung der Notverordnung vom 14. 6. 1932 (RGBl. I, S. 289/90) des Gesetzes über die Änderung der Kartellverordnung vom 15. 7. 1933 (RGBl. I, S. 487) sowie der Verordnung über Änderung der Kartellverordnung vom 5. 9. 1934 (RGBl. I, S. 823/24) namentlich in Hinsicht auf die Verhängung von Sperrern und ferner die Genehmigungspflicht nach dem Einzelhandels Schuhgesetz nicht berührt.

Der Reichsbeauftragte:



Beglaubigt

